ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 209

24. Jahrgang

29. Juli 1981

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2126/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 2127/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 2128/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1981 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann 5

Verordnung (EWG) Nr. 2129/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1981 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann 6

Verordnung (EWG) Nr. 2130/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der während des dritten Vierteljahres 1981 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch 7

*** Verordnung (EWG) Nr. 2131/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 über eine besondere Übergangsmaßnahme für bestimmte Milchsektorerzeugnisse infolge des Beitritts Griechenlands** 8

*** Verordnung (EWG) Nr. 2132/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 über eine besondere Übergangsmaßnahme für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors infolge des Beitritts Griechenlands** 9

*** Verordnung (EWG) Nr. 2133/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** 10

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

* **Verordnung (EWG) Nr. 2134/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke** 11

* **Verordnung (EWG) Nr. 2135/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen** 12

* **Verordnung (EWG) Nr. 2136/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81** 13

* **Verordnung (EWG) Nr. 2137/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch** 15

Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 17

Verordnung (EWG) Nr. 2139/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen 21

Verordnung (EWG) Nr. 2140/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1440/81 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 23

Verordnung (EWG) Nr. 2141/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 25

Verordnung (EWG) Nr. 2142/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 27

* **Information über das Inkrafttreten der Protokolle von 1981 zur weiteren Verlängerung des Weizenhandel-Übereinkommens** 28

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

81/574/EWG :

* **Beschluß des Rates vom 20. Juli 1981 zur Anpassung des Beschlusses 80/344/EWG zur Festlegung eines aus vier mehrjährigen konzertierten Aktionen bestehenden zweiten Forschungsprogramms im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen infolge des Beitritts Griechenlands** 29

81/575/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1981 zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerung der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen** 30

81/576/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1981 zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge** 32

81/577/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1981 zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)** 34

81/578/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 21. Juli 1981 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** 35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2126/81 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1981
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	81,70
10.01 B	Hartweizen	127,08 (1) (5)
10.02	Roggen	40,47 (6)
10.03	Gerste	60,72
10.04	Hafer	23,05
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	64,28 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	9,03 (4)
10.07 C	Sorghum	55,20 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	129,37
11.01 B	Mehl von Roggen	71,68
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	210,57
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	137,50

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2127/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2128/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1981 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1646/81 der Kommission (2) ist die Menge männlicher Jungrinder, die im dritten Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Lizenzen dieser Verordnung erteilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zwischen dem 1. und 10. Juli 1981 beantragten Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt :

1. Die in Italien

   a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft in Jugoslawien

      aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 85,173 v. H. gekürzt,

      bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 96,032 v. H. gekürzt ;

   b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern

      aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 89,500 v. H. gekürzt,

      bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 98,331 v. H. gekürzt.

2. Die in anderen Mitgliedstaaten

   a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien beantragten Mengen werden um 97,630 v. H. gekürzt,

   b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern beantragten Mengen werden um 99,148 v. H. gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1981, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2129/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1981 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1647/81 der Kommission (3) wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im dritten Vierteljahr 1981 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3469/80 (5), bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission (6) eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 erster und zweiter Gedankenstrich von Verordnung (EWG) Nr. 1647/81 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportionell zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Juli 1981 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben :

a) 26,63 % der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 ;

b) 90,25 % der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Produkten nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 bestimmtes Fleisch.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1981, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 31
(6) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2130/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der während des dritten Vierteljahres 1981 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftskontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1648/81 der Kommission [2] ist die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisches festgesetzt worden, die für das dritte Vierteljahr 1981 unter Sonderbedingungen eingeführt werden darf.

Die während des dritten Vierteljahres 1981 eingereichten Anträge weisen Mengen aus, die unter den zur Verfügung stehenden Mengen liegen. Die Anträge können daher in vollem Umfang genehmigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Alle für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für das dritte Vierteljahr 1981 werden in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

[1] ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1981, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

über eine besondere Übergangsmaßnahme für bestimmte Milchsektorerzeugnisse infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Milchsektorerzeugnisse sind in Griechenland vor dem Zeitpunkt des Beitritts eingetroffen. Wegen administrativer Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Bereich der gesundheitspolizeilichen Kontrolle konnten diese Erzeugnisse in Griechenland nicht vor dem Beitritt in den freien Verkehr überführt werden.

Die Einfuhrbelastung für diese Erzeugnisse ist derzeit höher als die, die in Griechenland vor dem Beitritt galt. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Importeure ist es angebracht, auf diese Erzeugnisse die Einfuhrbelastung anzuwenden, die gegolten hätte, wenn sie vor dem Beitritt in Griechenland zum freien Verkehr abgefertigt worden wären.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Abfertigung zum freien Verkehr von 280 Tonnen und 290 Tonnen Erzeugnissen der Tarifstellen 04.04 E I b) 3 bzw. 04.04 E I b) 4 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus einem Drittland erfolgt in Griechenland nach der am 31. Dezember 1980 in diesem Land gegenüber den Drittländern geltenden Regelung.

(2) Absatz 1 gilt nur für Erzeugnisse,

— die vor dem 1. Januar 1981 in Griechenland eingetroffen sind und

— für welche die Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr in Griechenland infolge von administrativen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Bereich der gesundheitspolizeilichen Kontrolle nicht vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden konnten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2132/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

über eine besondere Übergangsmaßnahme für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors sind in Griechenland vor dem Zeitpunkt des Beitritts eingetroffen. Infolge von administrativen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der gesundheitspolizeilichen Kontrolle konnten diese Erzeugnisse in Griechenland nicht vor dem Beitritt in den freien Verkehr überführt werden.

Die Einfuhrbelastung für diese Erzeugnisse ist derzeit höher als die, die in Griechenland vor dem Beitritt galt. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Importeure ist es angebracht, auf diese Erzeugnisse die Einfuhrbelastung anzuwenden, die gegolten hätte, wenn sie vor dem Beitritt in Griechenland zum freien Verkehr abgefertigt worden wären.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Abfertigung zum freien Verkehr von

— 30 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus Ländern, die nicht der Gemeinschaft der Neun angehören,

— 178 Tonnen Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Gemeinschaft der Neun, davon

65 Tonnen aus Dänemark,

20 Tonnen aus der Bundesrepublik Deutschland,

23 Tonnen aus Frankreich,

20 Tonnen aus Italien,

20 Tonnen aus den Niederlanden,

30 Tonnen aus dem Vereinigten Königreich,

erfolgt in Griechenland nach der am 31. Dezember 1980 zwischen Griechenland und den betreffenden Ländern geltenden Regelung.

Für die von der Neunergemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse gelten abweichend von den Verordnungen (EWG) Nr. 49/81 und (EWG) Nr. 57/81 die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt nur für Erzeugnisse,

— die vor dem 1. Januar 1981 in Griechenland eingetroffen sind und

— für welche die Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr in Griechenland infolge von administrativen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Bereich der gesundheitspolizeilichen Kontrollen nicht vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden konnten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2133/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 [2], insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/81 [4], hat in Artikel 1 Absatz 2 die Fristen für den Abschluß der Verarbeitungsverträge insbesondere bei Tomaten, Pfirsichen und Herzkirschen sowie anderen Süßkirschen festgelegt. Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 [5] die Fristen für den Abschluß der Verträge für das Wirtschaftsjahr 1981/82 verlängert worden, um dem Absatz der Ernte dieser Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Angesichts der Verzögerung bei der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 sind die Fristen für den Abschluß der Verträge für das genannte Wirtschaftsjahr 1981/82 erneut zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 dürfen die Verträge für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für Kirschen, Pfirsiche und Tomaten bis zum 31. Juli abgeschlossen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.
[4] ABl. Nr. L 204 vom 24. 7. 1981, S. 17.
[5] ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2134/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1645/78 (3), sieht besondere Modalitäten der Beihilfegewährung für den Fall vor, in dem eine Molkerei die Magermilch aus ihrer Erzeugung ausschließlich zur Fütterung der eigenen Tiere verwendet. Es erscheint angebracht, diesen Fall dem Fall gleichzustellen, bei dem die Molkerei ihre Ställe einem Dritten zur Verfügung stellt, der dort die gesamte in der Molkerei erzeugte Magermilch zur Fütterung seiner Tiere verwendet.

Bei der gleichen Gelegenheit ist ein Sachfehler zu verbessern, der sich in den deutschen Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 eingeschlichen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 ist folgender Unterabsatz anzufügen:

„Den eigenen Tieren einer Molkerei werden die Tiere gleichgestellt, die ein Dritter in den Stallgebäuden der Molkerei hält und für deren Fütterung dieser Dritte aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung die gesamte in der Molkerei erzeugte Magermilch verwendet."

Artikel 2

In der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 werden in Artikel 1 Absatz 9 die Worte „Artikel 4 bis 8" ersetzt durch die Worte „Absätze 4 bis 8".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1978, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2135/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 dritter Unterabsatz und Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1781/81 des Rates [2] ist die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 [3] vorgesehenen Grundregeln betreffend die Beihilferegelung für Sojabohnen um ein Jahr verlängert worden. Die mit Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2754/80 [5], eingeführten Durchführungsbestimmungen zu diesen Sondermaßnahmen müssen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „1. November 1980 bis 31. März 1981" ersetzt durch „1. November 1981 bis 31. März 1982".
2. In Artikel 11 wird die Angabe „1. November 1980" ersetzt durch „1. November 1981".
3. In Artikel 12 Absatz 2 wird das Datum des „30. September 1980" durch den „30. September 1981", der „30. April 1981" durch den „30. April 1982" und der „30. November 1981" durch den „30. November 1982" ersetzt.
4. In Artikel 14 wird die Angabe „1980" ersetzt durch „1980 und 1981".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980 S. 25.
(5) ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2136/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission [2], sind die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 217/81 festgelegt worden. Ein neues Drittland hat sich verpflichtet, für die genannten Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen auszustellen, die ihren Ursprung garantieren. Infolgedessen ist nicht nur die genaue Definition der Erzeugnisse zu ergänzen, sondern auch die Liste der Stellen, die zur Erteilung der Echtheitsbescheinigungen befugt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Satz angefügt :

   „Das nach den Normen des kanadischen Landwirtschaftsministeriums in A 2, A 3 und A 4 eingestufte Fleisch entspricht dieser Begriffsbestimmung."

2. Der Anhang II wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

(1) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.

ANHANG

VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND

— JUNTA NACIONAL DE CARNES

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht

— AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION

für Fleisch mit Ursprung in Australien,

a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht

b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt

— INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC)

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht

— FOOD SAFETY AND QUALITY SERVICE (FSQS) OF UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA)

für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht

— FOOD PRODUCTION AND INSPECTION BRANCH-AGRICULTURE CANADA. DIRECTION GÉNÉRALE, PRODUCTION ET INSPECTION DES ALIMENTS — AGRICULTURE CANADA

für Fleisch mit Ursprung in Kanada, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/81 (4), ist vorgesehen, daß die Einfuhrlizenz für Importfleisch aus Drittländern, die kein Selbstbeschränkungsabkommen unterzeichnet haben, bestimmte besondere Hinweise enthalten muß. Da mehrere Länder gegenwärtig zu dieser Kategorie gehören, sind die bestehenden Bestimmungen im Hinblick auf eine bessere Gewährleistung der Kontrolle der Mengen, denen diese Sonderregelung zugute kommt, durch Angaben zu ergänzen, mit denen das Ursprungsland der Erzeugnisse kenntlich gemacht wird. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3469/80 (6), zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 12 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 12*

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 (1) in Anspruch nehmen zu können,

a) beziehen sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch und höchstens 10 v. H. der Menge, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Antrag gestellt wird, festgesetzt wurde ;

b) enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben :

— Qualitätsrindfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 263/81),

— Oksekød af høj kvalitet (forordning (EØF) nr. 263/81),

— Βόειον κρέας ὑψηλῆς ποιότητος [κανονισμός (ΕΟΚ) ἀριθ. 263/81],

— High-quality beef/veal (Regulation (EEC) No 263/81),

— Viande bovine de haute qualité (règlement (CEE) n° 263/81),

— Carni bovine di alta qualità (regolamento (CEE) n. 263/81),

— Kwaliteitsrundvlees (Verordening (EEG) nr. 263/81).

c) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe des Ursprungslands ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(2) Für die Anwendung dieser Sonderregelung wird die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 (2) niedergelegten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Für die Anwendung des vorigen Absatzes enthält die Lizenz im Feld 20 a) eine der folgenden Angaben :

— Aussetzung der Abschöpfung. Lizenz gültig für ... kg (Menge in Zahlen und Buchstaben),

— Importafgift suspenderet. Licens gyldig for ... kg,

— Ἡ εἰσφορά ἔχει ἀνασταλεῖ. Πιστοποιητικό ἔγκυρο γιά ... χγρ,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.
(4) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 31.

— Levy suspended. Licence valid for ... kg,

— Prélèvement suspendu. Certificat valable pour ... kg,

— Prelievo sospeso. Titolo valido per ... kg,

— Heffing geschorst. Certificaat geldig voor ... kg.

(1) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1."

2. Der Anhang I, Ziffer 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung :

„e) Rindfleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 ;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1776/81 (3) und (EWG) Nr. 1777/81 (4) festgesetzt.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1779/81 (6), wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/81 (8), sind auszuschließen : die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind ; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die „Kosten und Fracht" angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas", „fob" oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 3.
(5) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(6) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 5.
(7) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(8) ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 32.

berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden ; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzerzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 5a der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag berichtigt, der höchstens den Unterschied ausmacht zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübsensamen zuzüglich Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung der betreffenden Ölsaatenarten gewonnen wurden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung wird der für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis auch um einen Betrag berichtigt, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen :

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübsensamen oder Sonnenblumenkerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei einer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,604 ECU beträgt. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung der Höhe der Berichtigung zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Spanne auf das Geschäftsgebaren der Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt auswirkt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe von Ölsaaten [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/78 [2], hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt.

Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag.

Nach dem Wortlaut des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/81 [4], erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und dem, der am Tage der Antragstellung gilt.

Die Absatzbedingungen für die Gemeinschaftssaaten und die Situation der Angebote und der Terminpreise auf dem Weltmarkt machen eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Teils AP der Bescheinigung bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, erforderlich.

Nach Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden. Diese Preise werden

(1) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 10. 7. 1981, S. 15.

gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Betreffend Raps- und Rübsensamen wird der gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) ermittelte Preis jedoch nach Maßgabe des Artikels 5a der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise für Sojabohnen berichtigt werden.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird.

Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	19,867
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	14,843

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981	November 1981	Dezember 1981
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	17,146	17,146	16,828	16,944	17,059	17,511
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	14,843	14,843	17,188	17,092	17,531	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 [4],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 [6], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2138/81 der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten [7] zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

(7) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

(in ECU/100 kg) (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	22,693

(in ECU/100 kg) (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981	November 1981	Dezember 1981
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	25,414	25,414	26,184	26,520	26,857	26,857

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU = 2,54502 DM
1 ECU = 2,81318 hfl
1 ECU = 40,7985 bfrs/lfrs
1 ECU = 5,99526 ffrs
1 ECU = 7,91917 dkr
1 ECU = 0,685145 Ir£
1 ECU = 0,547642 £Stg.
1 ECU = 1 257,86 Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1440/81 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1440/81 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/81 (4), festgesetzt.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1440/81 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981, S. 57.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 24. 7. 1981, S. 18.

ANHANG

„ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch (1), für die Zeit vom 3. August 1981 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien (2)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
	— Lebendgewicht —		
01.02 A II (a)	61,578	10,202	77,999
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	116,998	19,384	148,198
02.01 A II a) 2	93,598	15,507	118,558
02.01 A II a) 3	140,398	23,261	177,838
02.01 A II a) 4 aa)	—	29,076	222,297
02.01 A II a) 4 bb)	—	33,259	254,276
02.06 C I a) 1	—	29,076	222,297
02.06 C I a) 2	—	33,259	254,276
16.02 B III b) 1 aa)	—	33,259	254,276

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/81 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/81 (8), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juli 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 (9) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1784/81 sind die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 F II in den Getreidesektor einbezogen worden. Die bei der Berechnung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse anwendbaren Koeffizienten sind mit Verordnung (EWG) Nr. 1783/81 (10) festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1706/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1981, S. 14.
(8) ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 39.
(9) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
(10) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981.
(11) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I (2)	121,55	115,51
11.01 E II (2)	68,47	65,45
11.02 A V a) 1 (2)	90,53	84,49
11.02 A V a) 2 (2)	121,55	115,51
11.02 A V b) (2)	68,47	65,45
11.02 B II c) (2)	105,69	102,67
11.02 C V (2)	105,69	102,67
11.02 D V (2)	68,47	65,45
11.02 E II c) (2)	121,55	115,51
11.02 F V (2)	121,55	115,51
11.02 G II	54,17	48,13
11.04 C II a)	96,12	71,94 (5)
11.04 C II b)	123,86	99,68 (5)
11.08 A I	96,12	75,57
11.08 A IV	96,12	75,57
11.08 A V	96,12	37,78 (5)
17.02 B II a) (3)	195,29	98,57
17.02 B II b) (3)	142,06	75,57
17.02 F II a)	199,99	103,27
17.02 F II b)	138,31	71,82
21.07 F II	142,06	75,57
23.03 A I	275,22	93,88

(2) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

(3) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

(5) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A

— Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C

— Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/81 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2124/81 [3], festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

---

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.
[3] ABl. Nr. L 208 vom 28. 7. 1981, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	14,56
	B. Rohzucker	8,76 [1]

[1] Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

Information über das Inkrafttreten der Protokolle von 1981 zur weiteren Verlängerung des Weizenhandel-Übereinkommens [1]

Das Protokoll von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandel-Übereinkommens von 1971 bis zum 30. Juni 1983 ist gemäß Artikel 9 am 1. Juli 1981 in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt ist auch das Protokoll von 1981 zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 bis zum 30. Juni 1983 gemäß Artikel IX Absatz 2 in Kraft getreten.

---

[1] ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1981, S. 24 ff.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1981

zur Anpassung des Beschlusses 80/344/EWG zur Festlegung eines aus vier mehrjährigen konzertierten Aktionen bestehenden zweiten Forschungsprogramms im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen infolge des Beitritts Griechenlands

(81/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 80/344/EWG (2) hat der Rat ein aus vier mehrjährigen konzertierten Aktionen bestehendes zweites Forschungsprogramm im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen festgelegt.

Durch diese Aktionen sollen die in Anhang I des Beschlusses 80/344/EWG beschriebenen Forschungsarbeiten, die Teil der Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten sind, auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Griechenland beabsichtigt, zu diesen Forschungsarbeiten beizutragen. Daher ist Anhang I des Beschlusses 80/344/EWG zu ergänzen, um diesem Beitrag Rechnung zu tragen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 80/344/EWG wird wie folgt angepaßt:

1. Abschnitt I: Zwischen „Deutschland" und „Frankreich" wird folgender Zusatz eingefügt:

   „Griechenland: Ὑπηρεσία Ἐπιστημονικῆς Ἐρεύνης καί Τεχνολογίας, Ἀθήναι Συμβούλιον Ἰατρικῶν Ἐρευνῶν, Ἀθήναι".

2. Abschnitte II, III, IV und V: Der letzte Absatz jedes Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich werden Forschungsbeiträge zu diesen Themen leisten."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

(1) ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 36.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 24.

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1981

zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerung der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen

(81/575/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 76/115/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerung der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (4) enthält unter anderem in Anhang I Vorschriften über die Mindestanzahl der in Kraftfahrzeugen der Klasse M1 — im Sinne der Begriffsbestimmung von Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG (6), — vorzusehenden Verankerungen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sollte künftig bei den Fahrzeugen bestimmter Klassen M und N die Anbringung von gemäß der Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (7) entsprechenden Sicherheitsgurten und Haltesystemen vorgeschrieben und bei den Fahrzeugen der übrigen Klassen M und N ermöglicht und gefördert werden. Daher ist es erforderlich, im Rahmen der EWG-Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge Verankerungen in den einzelnen Fahrzeugklassen vorzusehen. Dazu ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 76/115/EWG notwendig, damit die Hersteller diese Fahrzeuge mit Verankerungen ausstatten, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist durch den inzwischen erreichten technischen Fortschritt im Fahrzeugbau möglich geworden.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 76/115/EWG entsprechend zu ändern.

Diese Änderung bringt mit sich, daß auch einige Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 76/115/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen sind. Es ist angezeigt, die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die Bestimmungen, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie erlassen werden, um die Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 76/115/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/115/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen M und N im Sinne der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h."

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

   a) 4.3.1 erhält folgende Fassung:

      „4.3.1. Bei den vorderen Sitzplätzen der Fahrzeuge der Klassen M1 sowie M2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, jedoch ausgenommen solche mit Stehplätzen, N1, N2 und N3 müssen je zwei untere und eine obere Verankerung vorhanden sein. Bei den mittleren vorderen Sitzplätzen gelten jedoch zwei untere Verankerungen als ausreichend, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG definierten Bezugsbereich liegt. Hinsichtlich der Verankerungen gilt die Windschutzscheibe als Teil des Bezugsbereichs,

(1) ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1980, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 265 vom 13. 10. 1980, S. 77.
(3) ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.

wenn sie bei dem in dem vorerwähnten Anhang beschriebenen Verfahren in statischen Kontakt mit der Prüfvorrichtung kommen kann." ;

b) die Punkte 4.3.1.1 und 4.3.1.2 werden gestrichen ;

c) Punkt 4.3.2 erhält folgende Fassung :

„4.3.2. Für die anderen äußeren Sitzplätze der Fahrzeuge der Klasse M1 müssen zwei untere Verankerungen und eine obere vorhanden sein." ;

d) Punkt 4.3.3 erhält folgende Fassung :

„4.3.3. Für alle anderen Sitzplätze der Fahrzeuge der Klasse M1 und bei Fahrzeugen der sonstigen in 4.3.1 genannten Klassen für alle anderen ungeschützten Sitzplätze sind mindestens zwei untere Verankerungen erforderlich.

Zur Definition eines geschützten Sitzplatzes wird als Schutzbereich der Raum vor einem Sitzplatz bezeichnet, der

— zwischen zwei horizontalen Ebenen gelegen ist, von denen eine durch den H-Punkt verläuft und die andere 400 mm über ersterer liegt ;

— zwischen zwei in bezug auf den H-Punkt symmetrischen vertikalen Längsebenen liegt, die 400 mm voneinander entfernt sind ;

— hinter einer vertikalen Querebene liegt, die vom H-Punkt 1,30 m entfernt ist.

In einer beliebigen vertikalen Querebene wird als Schutzzone eine durchgehende Fläche bezeichnet, die so beschaffen ist, daß, wenn man den Mittelpunkt einer Kugel mit einem Durchmesser von 165 mm in horizontaler Längsrichtung auf einen beliebigen Punkt der Zone projiziert, in dem Schutzbereich keine Öffnung vorhanden ist, durch welche die Kugel hindurchgeführt werden kann.

Ein Sitzplatz ist ein geschützter Sitzplatz, wenn die Schutzzonen innerhalb des Schutzraums insgesamt eine Fläche von mindestens 800 cm^2 umfassen." ;

e) Punkt 4.3.4 erhält folgende Fassung :

„4.3.4. Für Klappsitze sowie für die in 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 nicht genannten Sitze eines beliebigen Fahrzeugs sind Verankerungen nicht vorgeschrieben. Ist das Fahrzeug jedoch mit Verankerungen für derartige Sitze ausgerüstet, so müssen sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt nachzukommen, zu dem auch die Bestimmungen in Kraft treten sollen, die erforderlich sind, damit der Richtlinie entsprochen wird, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie gemäß Artikel 6 der Richtlinie 76/115/EWG zu erlassen ist, um deren Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1981

zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge

(81/576/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (4) enthält unter anderem in Anhang I Vorschriften für die Ausrüstung von Fahrzeugen der Klasse M_1 — im Sinne der in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG (6), angegebenen internationalen Klasseneinteilung — mit Sicherheitsgurten und Haltesystemen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sollte in Zukunft nunmehr die Ausrüstung von Fahrzeugen bestimmter Klassen M und N mit gemäß der Richtlinie 77/541/EWG entsprechenden Sicherheitsgurten und Haltesystemen durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie vorgeschrieben und bei den Fahrzeugen der sonstigen Klassen M und N ermöglicht und gefördert werden. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist durch den inzwischen erreichten technischen Fortschritt im Kraftfahrzeugbau möglich geworden.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 77/541/EWG entsprechend zu ändern.

Diese Änderung bringt mit sich, daß auch einige Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 77/541/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen sind. Es ist angezeigt, die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die Bestimmungen, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie erlassen werden, um die Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 77/541/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/541/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG mit mindestens 4 Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.".

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1. Ausrüstung der Fahrzeuge

In jedem in Artikel 9 genannten Fahrzeug der Klassen M_1, N_1 sowie der Klasse M_2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, ausgenommen solche mit Stehplätzen, müssen Sicherheitsgurte bzw. Haltesysteme angebracht sein, die dieser Richtlinie entsprechen. Diese Sicherheitsgurte bzw. Haltesysteme müssen folgenden Aufbau und folgende Anordnung aufweisen, wobei jedoch Retraktoren ohne Verriegelung gemäß 1.8.1 sowie Retraktoren mit Handverriegelung gemäß 1.8.2 nicht verwendet werden dürfen.

Werden die anderen in Artikel 9 genannten Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten bzw. Haltesystemen ausgerüstet, so müssen diese allen Vorschriften dieser Richtlinie mit Ausnahme der Punkte 3.1.1 bis 3.1.3 genügen.";

(1) ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 265 vom 13. 10. 1980, S. 77.
(3) ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

b) 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1. Für die seitlichen Vordersitze Dreipunktgurte mit Retraktoren, die eine Notverriegelung (nach 1.8.4) mit mehrfacher Empfindlichkeit besitzen; jedoch

3.1.1.1. sind für den Sitz anderer Insassen als des Fahrers Retraktoren mit automatischer Verriegelung (nach 1.8.3) zulässig;

3.1.1.2. werden für den Sitz anderer Insassen als des Fahrers in den Fahrzeugen der Klasse M_2 Beckengurte mit oder ohne Retraktoren als ausreichend erachtet, sofern die Windschutzscheibe außerhalb des in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG definierten Bezugsbereichs liegt.

Hinsichtlich der Sicherheitsgurte gilt die Windschutzscheibe als Teil des Bezugsbereichs, wenn sie bei dem in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG beschriebenen Verfahren in statischen Kontakt mit der Prüfeinrichtung kommen kann;";

c) 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„3.1.3. für die Rücksitze der Fahrzeuge der Klasse M_1 Becken- oder Dreipunktgurte mit oder ohne Retraktoren;";

d) es ist folgender Punkt hinzuzufügen:

„3.1.5. Abweichend von den vorstehenden Vorschriften darf bei den Fahrzeugen der Klassen N_1 und M_2 anstelle eines Retraktors des Typs 4 (nach 1.8.4) ein Retraktor mit Notverriegelung des Typs 4N (nach 1.8.5) zugelassen werden, wenn dem Technischen Dienst hinreichend nachgewiesen wurde, daß die Anbringung eines Retraktors des Typs 4 den Fahrer behindern würde.".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt nachzukommen, zu dem auch die Bestimmungen in Kraft treten sollen, die erforderlich sind, damit der Richtlinie entsprochen wird, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie gemäß Artikel 10 der Richtlinie 77/541/EWG zu erlassen ist, um deren Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1981

zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)

(81/577/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 74/408/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen) (4) kann die EWG-Betriebserlaubnis für ein Kraftfahrzeug hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung nicht erteilt werden, wenn diese Sitze eingebaute Verankerungen für Sicherheitsgurte aufweisen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sollte künftig in Fahrzeugen, deren Sitze eine oder mehrere Verankerungen für Gurte aufweisen, damit die Benutzung derselben für eine größere Zahl erwachsener Insassen bequemer wird und die Zahl der Gurtbenutzer entsprechend steigt, die Richtlinie 74/408/EWG in diesem Sinne geändert werden. Die Änderung wird durch den technischen Fortschritt im Kraftfahrzeugbau ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/408/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Klappsitze und nach der Seite oder nach rückwärts gerichtete Sitze.";

2. In Anhang I erhält Punkt 2.7 folgende Fassung:

   „2.7. ‚Klappsitz' ein für gelegentlichen Gebrauch vorgesehener Notsitz, der normalerweise umgeklappt ist;".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

(1) ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1980, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 265 vom 13. 10. 1980, S. 77.
(3) ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 1.

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Juli 1981

zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

(81/578/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. März 1981 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung einiger Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG (4). Mit diesem Vorschlag soll insbesondere das Ablaufdatum für die in Artikel 16a Buchstabe a) dritter Gedankenstrich vorgesehene Abweichung für die Schlachtung und Entdarmung von Geflügel zurückgestellt werden mit dem Ziel, die Geltungsdauer dieser Abweichung für die Zeit vom 15. August 1981 bis zum 15. August 1986 zu verlängern, da die Erzeugung von effiliertem Geflügelfleisch in einigen Mitgliedstaaten noch von Bedeutung ist.

Unbeschadet der etwaigen Genehmigung des ursprünglichen Vorschlags ist es in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit angezeigt, das Ablaufdatum entsprechend dem Vorschlag der Kommission vorsorglich auf den 15. August 1982 zu verschieben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 16a Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 71/118/EWG wird das Datum des 15. August 1981 durch das Datum des 15. August 1982 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 15. August 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

(1) Stellungnahme vom 10. 7. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 2. 7. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20.